

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK)  
 Entlastung des Vorstandes**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	29.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	30.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat der Stadt Köln beschließt,

1. der von der Bezirksvertretung Rodenkirchen (BV 2) in ihrer Sitzung am 11.05.2009 unter Tagesordnungspunkt 8.2.6 beschlossenen Aufforderung an den Rat, die vom Kölner Rat entsandten Vertreter in den Aufsichtsrat der HGK AG aufzufordern, der nächsten Hauptversammlung der HGK zu empfehlen, im Rahmen der Beratung über den Jahresabschluss 2008 dem Vorstand die Entlastung zu verweigern,
2. der von der BV 2 in der gleichen Sitzung und unter dem gleichen TOP beschlossenen Aufforderung an den Rat, die städtischen Vertreter in der Hauptversammlung der HGK zu beauftragen, darauf hinzuwirken, dass der Vorstand der HGK nicht entlastet wird,

nicht zu folgen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen (BV 2) hat in ihrer Sitzung am 11.05.2009 unter TOP 8.2.6. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Köln wird aufgefordert, die vom Kölner Rat entsandten Vertreter in den Aufsichtsrat der HGK AG aufzufordern, der nächsten Hauptversammlung der HGK zu empfehlen, im Rahmen der Beratung über den Jahresabschluss 2008 dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.“

Ferner wird der Rat der Stadt Köln aufgefordert, die städtischen Vertreter in der Hauptversammlung der HGK zu beauftragen, darauf hinzuwirken, dass der Vorstand der HGK nicht entlastet wird.“

In der Begründung des diesem Beschluss zugrunde liegenden Antrags wird ausgeführt, dass der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) in Bezug auf die geplante Hafenerweiterung in Godorf wiederholt Öffentlichkeit und Politik falsch informiert habe. So sei der im Planfeststellungsverfahren getätigten Aussage „Der Hafen Niehl ist voll!“ durch das aktuelle Gutachten der PLANCO Consulting GmbH (Nachweis von Reserveflächen für Containerumschlag in der Größenordnung von über 100.000 qm) klar widersprochen worden. Der unter anderem in der Fragerunde der BV 2 geäußerte Hinweis, die „umliegende Industrie“ benötige den Hafenausbau, sei in keiner Weise belegt. Zwar sei ein einziges Unternehmen konkret benannt worden, doch widerspreche dessen Geschäftsleitung dieser Äußerung. Solche nicht zutreffenden Informationen hätten das Klima bezüglich der getroffenen Ausbauentcheidung von Regierungsbehörde und Rat entscheidend in die von der HGK gewünschte Richtung beeinflusst. Da hier eine mögliche (Fehl-) Investition in mindestens 2-stelliger Millionenhöhe anstehe, sei eine solche „Irritierung“ nicht zu tolerieren.

Die HGK hat mit Schreiben vom 04.05.2009 zu diesen Behauptungen Stellung genommen (s. Anlage 1).

Die Aufforderung der BV 2 ist zunächst dahingehend auszulegen, dass sowohl der Vertreter des Aktionärs Stadt Köln als auch der Vertreter des Aktionärs Stadtwerke Köln GmbH beauftragt werden sollen. Die Aufforderung würde ansonsten ins Leere gehen, da der Aktionär Stadt Köln unmittelbar nur zu 39,2 % der Aktien an der HGK beteiligt ist. Für die Verweigerung der Entlastung ist aber mindestens die Hälfte der Stimmen in der Hauptversammlung erforderlich (vgl. § 133 Abs. 1 AktG); dieses Erfolgserfordernis kann nur dann erreicht werden, wenn die mittelbare städtische Beteiligung über die Stadtwerke Köln GmbH in Höhe von 54,5 % mitberücksichtigt wird. Die Aufforderung der BV 2 an den Rat ist daher auch als Aufforderung an den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH zu verstehen, die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH zu beauftragen, in der nächsten Hauptversammlung die Entlastung des Vorstands der HGK

AG zu verweigern.

Gegen die Aufforderungen der BV 2 bestehen jedenfalls in rechtlicher Hinsicht Bedenken.

Zwar ist die Aufforderung unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu erachten, da diese in Zusammenhang mit einer den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheit steht (§ 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW).

In aktienrechtlicher Hinsicht ist die Aufforderung jedoch unzulässig, da sie auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist.

Die Entlastung des Vorstands der Häfen und Güterverkehr Köln AG in der nächsten Hauptversammlung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass im Planfeststellungsverfahren und/oder in der Fragerunde der BV 2 am 30.03.2009 seitens der HGK Falschaussagen getroffen worden seien.

Unbeschadet der Frage, ob die Aussagen, „der Hafen Niehl ist voll“, oder die Erklärung, dass die umliegende Industrie den Hafenausbau benötige, zutreffend sind, kann eine Verweigerung der Entlastung in der nächsten Hauptversammlung aus rein verfahrensrechtlichen Gründen nicht auf die behaupteten Falschaussagen gestützt werden. In der nächsten Hauptversammlung wird über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 abzustimmen sein. Das Planfeststellungsverfahren erfolgte in den Jahren 2004 bis 2006. Für die Geschäftsjahre 2004 bis 2006 ist der Vorstand der HGK jedoch vorbehaltlos entlastet worden. Dies gilt nach herrschender gesellschaftsrechtlicher Auffassung unabhängig davon, ob Umstände, die die Entlastungsentscheidung maßgeblich beeinflusst hätten, später bekannt geworden sind. Derart nachträglich bekanntgewordene Umstände sind von der Entlastung gleichwohl umfasst.

Hinsichtlich der Verwaltungsführung für das Geschäftsjahr 2009 (in welchem die Äußerungen in der BV 2 am 30.03.2009 getätigt wurden) wird die Entscheidung über die Entlastung erst im Jahr 2010 getroffen werden können. Dabei wäre dann jedenfalls auch zu berücksichtigen, dass die in der Fragerunde der BV 2 erfolgten Hinweise nicht vom gesamten Vorstand geäußert wurden.

Der Rat kann daher den Aufforderungen der Bezirksvertretung Rodenkirchen nicht Folge leisten.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**